Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14 **Ausgegeben Danzig, den 1. April** **1925**

35 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Erbschaftssteuergesetz.

Vom 30. 3. 1925.

§ 1.

Der Besteuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt der Nachlaß jeder natürlichen Person, soweit er zur Zeit ihres Todes nach dem jeweils geltenden Vermögenssteuergesetz der Freien Stadt Danzig steuerpflichtig ist.

§ 2.

Als Nachlaß gilt das Vermögen, das bei der letzten vor dem Tode des Erblassers vorzunehmenden Veranlagung zur Vermögenssteuer als sein steuerbares Vermögen festgestellt ist.

Sind auf Grund der Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes die Vermögen von Eheleuten zusammen veranlagt, so gilt bei dem Tode eines Ehegatten die Hälfte des zuletzt gemeinschaftlich veranlagten Vermögens als Nachlaß, soweit nicht bewiesen wird, daß der Anteil des Erblassers am gemeinschaftlich veranlagten Vermögen ein anderer ist.

Befinden sich in dem Nachlaß Gegenstände, die der Erblasser lediglich als Vorerbe oder Vorvermächtnisnehmer gehabt hat, so sind diese Gegenstände bei der Berechnung der Erbschaftssteuer mitzuberücksichtigen.

§ 3.

Ist eine Veranlagung zur Vermögenssteuer unterblieben, so hat eine Feststellung des Nachlaßvermögens stattzufinden. Das Gleiche gilt, wenn sich in der Zeit zwischen dem für die letzte Vermögenssteuerveranlagung maßgebenden Kalendertag und dem Tode des Erblassers sein steuerbares Vermögen um mehr als den fünften Teil vermehrt hat.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 4. 1925).

Jede für die Erbschaftssteuer haftende Person ist berechtigt, Feststellung des Nachlaßvermögens zu verlangen, wenn sie glaubhaft macht, daß sich in der Zeit zwischen dem für die letzte Vermögenssteuerveranlagung maßgebenden Kalendertage und dem Tode des Erblassers sein steuerbares Vermögen um mehr als den fünften Teil vermindert hat.

Die Feststellung des Nachlaßvermögens in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist nach den Grundsätzen vorzunehmen, nach denen eine Veranlagung zur Vermögenssteuer auf den Todestag zu erfolgen hätte. Die Folgen, die durch Gesetz oder Vertrag an den Tod des Erblassers geknüpft sind, bleiben bei der Berechnung des steuerlichen Vermögens außer Betracht, soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

Der Kapitalwert der dem Erblasser zustehenden, mit seinem Tode erlöschenden Renten, Nutzungen und Leistungen gehört zum steuerpflichtigen Nachlaßvermögen nur, wenn der Schuldner einer solchen Leistung einer der Erben, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigten war.

Der Kapitalwert der vom Erblasser geschuldeten mit seinem Tode erlöschenden Renten, Nutzungen und Leistungen darf bei Ermittelung des steuerpflichtigen Nachlaßvermögens nicht als Schuld in Abzug gebracht werden.

§ 4.

Dem Nachlaßvermögen eines Erblassers, der unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig gewesen ist, sind hinzuzurechnen:

das auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten infolge des Todes des Erblassers unmittelbar Erworbene.

Maßgebend ist der Wert der hinzuzurechnenden Gegenstände am Todestage unter Anwendung der am Todestage geltenden Bewertungsrichtlinien für die Veranlagung zur Vermögensteuer.

§ 5.

Von dem Nachlaßvermögen sind 5000 Gulden abzuziehen für:

1. die Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten der Leichenfeierlichkeit und eines angemessenen Grabdenkmals, die Kosten der Trauerkleidung von Ehegatten und Kindern,
2. die dem Nachlaß zufallenden Kosten des Verfahrens im Falle der Todeserklärung des Erblassers,
3. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses einschließlich der Unkosten der Erbeslegitimation, die Testamentsvollstreckungskosten, die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung, die Kosten eines für den Nachlaß geführten Rechtsstreites.

Auf Antrag der für die Erbschaftssteuer haftenden Personen ist ein höherer Betrag in Abzug zu bringen, falls die Aufwendung höherer Beträge für die zu Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecke nachgewiesen wird.

§ 6.

Von dem Nachlaßvermögen im Sinne der §§ 1 bis 4 sind weiterhin auf Antrag auch nur eines Erbberechtigten 20 v. H. für jedes erbberechtigte Kind des Erblassers in Abzug zu bringen.

§ 7.

Zur Berechnung der Erbschaftssteuer wird das Nachlaßvermögen auf volle 100 Gulden nach unten abgerundet.

Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 2500 Gulden übersteigende Teil des nach den Vorschriften des Abs. 1 abgerundeten Nachlaßvermögens.

Die Erbschaftssteuer beträgt:

von den ersten angefangenen oder vollen 2500 Gulden des steuerpflichtigen Nachlaßvermögens		0,4 v. Hundert
für die nächsten angefangenen oder vollen	2 500	0,8 „ „
	2 500	1,2 „ „
	2 500	1,6 „ „
	5 000	2,0 „ „
	5 000	2,4 „ „
	5 000	2,8 „ „
	5 000	3,2 „ „
	5 000	3,6 „ „
	5 000	4,0 „ „
	10 000	5,0 „ „
	75 000	6,0 „ „
	150 000	8,0 „ „
	225 000	10,0 „ „
	300 000	12,0 „ „
	400 000	15,0 „ „
	600 000	20,0 „ „
	1 000 000	25,0 „ „
und von den weiteren Beträgen		30,0 „ „

Steuerbeträge unter 10 Gulden bleiben unerhoben.

§ 8.

Auf Antrag eines Ehegatten bleibt der auf ihn entfallende Teil der nach § 7 berechneten Erbschaftssteuer unerhoben, wenn der Antragsteller den zahlenmäßigen Nachweis erbringt, welcher Teil des bei der letzten Vermögenssteuer-Veranlagung zusammen veranlagten Vermögens ihm gehört und was er aus dem steuerbaren Nachlaß erhalten hat.

Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen seit Zustellung des Steuerbescheides zu stellen.

Der unerhoben bleibende Betrag wird errechnet, indem der Wert des Anteils des Ehegatten am steuerbaren Nachlaß mit der nach § 7 festgestellten Gesamtsteuer vervielfältigt und der sich ergebende Betrag durch den Wert des steuerbaren Gesamtnachlasses geteilt wird.

§ 9.

Die Erbschaftssteuer ist aus dem Nachlaß zu entrichten.

Die Erben haften für die Steuer als Gesamtschuldner, jedoch nur bis zur Höhe ihrer gesamten Bereicherung.

Neben den Erben haften ferner alle Personen, denen auf Grund eines Vermächtnisses, eines Pflichtteilanspruches oder aus einem anderen erbrechtlichen Grunde zum Nachlaß gehörige Gegenstände ausgehändigt worden sind in Höhe ihres Wertes persönlich für die Steuer.

Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und andere mit der Verwaltung des Nachlasses befaßte Personen, in deren Besitz sich Vermögensgegenstände des Erblassers befinden, haften, soweit sie zum Nachlaß gehörige Gegenstände den Erben oder anderen Personen vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer übergeben, in Höhe des Wertes der übergebenen Gegenstände für die Steuer.

Versicherungsunternehmen haften in Höhe der vollen Versicherungssumme für die Steuer. Sie sind berechtigt, sich vor der Auszahlung der Versicherungssumme durch Zahlung von 4% derselben an die Steuerkasse von ihrer Haftung zu befreien. Die Befreiung von der Haftung ist nicht mehr zulässig, nachdem und soweit die Forderung gegen das Versicherungsunternehmen von dem Steueramt gepfändet oder sonst mit Beschlag belegt ist.

§ 10.

Bei Erfüllung von Vermächtnissen, Pflichtteilen und Auflagen kann, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, anteilmäßiger Ersatz der Erbschaftssteuer verlangt werden. § 8 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11.

Dem Steueramt haben von Amts wegen mitzuteilen:

1. die Standesämter die angemeldeten Sterbefälle,
2. die Gerichte
   a) den Erlaß von Todeserklärungen,
   b) die Bestellung von Nachlaßverwaltern oder Nachlaßpflegern,
   c) die Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen,
   d) die Erteilung von Erbscheinen unter Beifügung einer Abschrift,
   e) die Beurkundung von Erbauseinandersetzungen,
   f) die Umschreibung im Grundbuch auf Grund eines Erbscheines oder einer Erbauseinandersetzung,
3. die Notare die Beurkundung von Erbauseinandersetzungen.

§ 12.

Die Veranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an einen der Erben oder an eine Person, der kraft behördlicher Maßnahme oder gesetzlicher Vorschrift die Verwaltung des Nachlasses zusteht. Der schriftliche Bescheid wirkt gegen sämtliche für die Erbschaftssteuer haftenden Personen im Sinne des § 192 des Steuergrundgesetzes. Der Empfänger des Steuerbescheides ist verpflichtet, diesen Personen, soweit er sie und ihren Aufenthalt kennt, von dem Inhalt des Steuerbescheides Nachricht zu geben.

Auf Aufforderung des Steueramtes sind sämtliche mit der Verwaltung des Nachlasses befaßten Personen verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen.

Das Amtsgericht kann auf Antrag des Steueramtes einen Nachlaßpfleger im Sinne des § 68 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes dann bestellen, wenn keine zur Vertretung des Nachlasses befugte Person ihren Wohnsitz im Inlande hat.

Die Steuer ist binnen 3 Monaten nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 13.

Sind bei der Erteilung eines Steuerbescheides abzugsfähige Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt, so kann von den für die Erbschaftssteuer haftenden Personen bis zum Ablauf von 1 Jahre nach der Rechtskraft der Veranlagung Berichtigung des Steuerbescheides verlangt werden.

§ 14.

Wer die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß es auf alle Fälle Anwendung findet, in denen der Erblasser nach dem 1. Januar 1924 gestorben ist.

§ 16.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 30. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Leske.

36 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmnng des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Vermögenssteuergesetz.

Vom 30. 3. 1925.

Persönliche Steuerpflicht.

§ 1.

(1) Vermögenssteuerpflichtig sind:

1. sämtliche natürlichen Personen, solange sie im Gebiet der Freien Stadt Danzig einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten begründet, so erstreckt sie sich auch auf die ersten 6 Monate. Als Aufenthalt des Erwerbes wegen gilt jeder Aufenthalt, es sei denn, daß aus den Umständen des Einzelfalles das Gegenteil hervorgeht oder der Zuziehende das Gegenteil beweist,
2. sämtliche Beamten der Freien Stadt Danzig, solange sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben und die in ihren Diensten stehenden Danziger Staatsangehörigen für die Dauer des Dienstverhältnisses,
3. sämtliche juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, solange sie den Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben und soweit ihr Vermögen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

(2) Der Besteuerung unterliegt bei den in Ziffer 1 bis 3 genannten Steuerpflichtigen das gesamte in- und ausländische Vermögen.

§ 2.

Soweit nicht schon die Steuerpflicht nach § 1 begründet ist, sind ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung alle natürlichen Personen sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 1 bezeichneten Art mit ihrem gesamten inländischen Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig.

§ 3.

Von der Vermögenssteuer sind befreit natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 1 bezeichneten Art, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

§ 4.

(1) Von der Vermögenssteuer sind ferner befreit:

1. die juristischen Personen des Danziger öffentlichen Rechtes,
2. die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich der Freien Stadt Danzig, ihren Gemeinden oder Gemeindeverbänden zufließen; Sparkassen jedoch nur, wenn sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken,
3. die Bank von Danzig,
4. unbeschränkt Steuerpflichtige der im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Art, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken des Inlandes dienen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Senat.

(2) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag weitere Befreiungen von der Vermögenssteuerpflicht zu gewähren.

Steuerbares Vermögen.

§ 5.

Als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes (steuerbares Vermögen) gilt, insoweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen),
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen),
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (sonstiges Vermögen).

§ 6.

Den Grundstücken (§ 5 Ziffer 1) gleich stehen Berechtigungen, die den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, Nutzungswerte an Grundstücken sowie Rechte, die auf Grundstücken sichergestellt sind oder darauf lasten.

§ 7.

(1) Zum Betriebsvermögen (§ 5 Ziffer 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

(2) Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

§ 8.

Als sonstiges Vermögen (§ 5 Ziffer 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 5 Ziffer 1, 2, §§ 6 und 7 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten,
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art,
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen,
4. bares Geld Danziger Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie unverarbeitete Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, außerdem Steuer- und Stempelmarken sowie gültige Postwertzeichen der Freien Stadt Danzig, wenn ihr Nennwert 100 Gulden übersteigt,
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen zustehen,

6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Auf Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 9.

Zum steuerbaren Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Ruhegehaltskassen,
2. Ansprüche aus einer gesetzlichen Versicherung jeder Art sowie aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung,
3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden,
4. Ansprüche auf Renten, Ruhegehalt und ähnliche Bezüge, die nach Versorgungs- oder Ruhegehaltsgesetzen gezahlt werden, sowie auf Kapitalabfindungen nach den genannten Gesetzen,
5. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht zum Betriebsvermögen gehören oder Zubehör eines Grundstücks oder im § 8 besonders aufgezählt sind,
6. Vermögensbeträge, die für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke zurückgelegt sind und deren Verwendung nach Substanz und Ertrag zu solchen Zwecken gesichert ist,
7. der Anspruch auf eine Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbstätigkeit dem Steuerpflichtigten zusteht; das gleiche gilt für den Anspruch auf eine Kapitalabfindung, die den Hinterbliebenen eines im Sinne des vorhergehenden Satzes Geschädigten auf Grund dieser Schädigung gewährt wird.

§ 10.

(1) Zur Ermittelung des Reinvermögens sind von dem Rohvermögen abzuziehen:

1. Schulden; der Abzug tritt nicht ein, soweit Rückgriffsrechte bestehen,
2. der Wert der dem Steuerpflichtigen obliegenden Leistungen der im § 8 Ziffer 5 bezeichneten Art,
3. die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht geschäftlicher oder beruflicher Art für 3 Monate erforderlichen Beträge, soweit sie aus dem für die Feststellung des Vermögensstandes maßgebenden Stichtag in Gestalt von barem Danziger Geld oder von Bank- oder sonstigen Guthaben vorhanden sind, die auf Danziger Währung lauten und deren Auszahlung vor Ablauf der Dreimonatsfrist verlangt werden kann, und soweit der Steuerpflichtige nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt in den nächsten 3 Monaten aus ihm in dieser Zeit zufließenden Einnahmen zu bestreiten. Dieser Abzug ist bei den beschränkt Steuerpflichtigen nicht zulässig.

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu Vermögensteilen stehen, die nicht zum steuerbaren Rohvermögen gehören.

(3) Beschränkt sich die Besteuerung auf das inländische Grund- und Betriebsvermögen, so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzuziehen.

§ 11.

(1) Von dem Rohvermögen der im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Steuerpflichtigen sind außer den im § 10 aufgeführten Schulden und Lasten abzuziehen:

1. der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals,
2. die Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, deren Verwendung nach Substanz und Ertrag zu solchen Zwecken gesichert ist,
3. bei Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereinen die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

(2) An die Stelle des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals tritt:

a) bei eingetragenen Genossenschaften sowie den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktien-Gesellschaften die doppelte Summe der Geschäftsguthaben der Genossen oder des Stammkapitals der Gesellschaften, sowie bei den Revisions- und ähnlichen Hauptverbänden das Verbandsvermögen,

b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsfonds.

§ 12.

Für die Veranlagung der Vermögenssteuer wird das Vermögen von Ehegatten zusammengerechnet, sofern beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und an dem für die Feststellung des Vermögensstandes maßgebenden Stichtag nicht dauernd voneinander getrennt leben.

Im Falle der gemeinschaftlichen Veranlagung von Ehegatten haften beide für die gesamte Steuerschuld als Gesamtschuldner.

§ 13.

(1) Der Vermögenswert wird auf Grund des Vermögensstandes am 31. Dezember des dem Veranlagungszeitraum unmittelbar vorangehenden Jahres festgestellt. Für Betriebe, bei denen regelmäßig jährliche Abschlüsse stattfinden, tritt auf Antrag des Steuerpflichtigen anstelle des Vermögensstandes am Schlusse eines Kalenderjahres der Stand am Schluß des letzten Wirtschafts- (Geschäfts-)jahres, das dem Veranlagungszeitraum unmittelbar vorangeht. Die zwischen dem Schluß dieses Wirtschafts- (Geschäfts-) jahres und dem gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen sind zu berücksichtigen. An einen gemäß Satz 2 gestellten Antrag bleibt der Steuerpflichtige auch für künftige Veranlagungszeiträume gebunden.

(2) Wird die Steuerpflicht innerhalb eines Veranlagungszeitraumes begründet, so ist für den noch laufenden Teil des Veranlagungszeitraumes der Vermögensstand bei dem Eintritt in die Steuerpflicht maßgebend.

(3) Wird ein beschränkt Steuerpflichtiger im Laufe eines Veranlagungszeitraumes unbeschränkt steuerpflichtig oder erwirbt er im Laufe eines Veranlagungszeitraumes weitere die beschränkte Steuerpflicht begründende Vermögensgegenstände, so findet Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem bei der früheren Veranlagung festgestellten Vermögen der Wert des hinzugetretenen Vermögens hinzugerechnet wird.

§ 14.

(1) Bei der Bewertung des Vermögens gelten die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über die Wertermittelung mit nachfolgenden Ergänzungsbestimmungen.

(2) Die Vorschrift des § 117 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes findet bei der Vermögenssteuerveranlagung 1925 keine Anwendung, soweit dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Oktober 1923 angeschafft sind.

(3) Die Vorschriften des § 130 Abs. 2—6 des Steuergrundgesetzes finden bei der Vermögenssteuerveranlagung 1925 keine Anwendung.

Berechnung der Steuer.

§ 15.

Zur Berechnung der Vermögenssteuer wird das steuerbare Vermögen auf volle 100 G nach unten abgerundet.

§ 16.

Übersteigt das nach den vorstehenden Vorschriften festgestellte abgerundete steuerbare Vermögen nicht den Betrag von 10 000 Gulden, so wird eine Vermögenssteuer nicht erhoben.

§ 17.

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 20 000 Gulden nicht übersteigt . . . . . . 1 v. T. des Vermögens,

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 20 000 Gulden, aber nicht 40 000 Gulden übersteigt . . . . . . $1^1/_2$ v. T. des Vermögens,

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 40 000 Gulden, aber nicht 60 000 Gulden übersteigt . . . . . . 2 v. T. des Vermögens,

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 60 000 Gulden, aber nicht 100 000 Gulden übersteigt . . . . . . $2^1/_2$ v. T. des Vermögens,

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 100 000 Gulden, aber nicht 150 000 Gulden übersteigt . . . . . . 3 v. T. des Vermögens,

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 150 000 Gulden, aber nicht 200 000 Gulden übersteigt . . . . . . $3^1/_2$ v. T. des Vermögens,

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 200 000 Gulden, aber nicht 300 000 Gulden übersteigt . . . . . . 4 v. T. des Vermögens,

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 300 000 Gulden, aber nicht 400 000 Gulden übersteigt . . . . . . $4^1/_2$ v. T. des Vermögens,

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 400 000 Gulden übersteigt . . . . . . 5 v. T. des Vermögens.

(2) Der Unterschied zwischen der Steuer nach Absatz 1 und der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn das steuerbare Vermögen nur die letzte vorhergehende in Absatz 1 bezeichnete Vermögensgrenze erreicht hätte, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des diese Vermögensgrenze übersteigenden Betrages des abgerundeten steuerbaren Vermögens gedeckt werden kann.

§ 18.

(1) Die nach § 17 berechnete Vermögenssteuer ermäßigt sich um 10 v. H. der Steuer für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

(2) Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch Eigenerwerb zu bestreiten und deren steuerpflichtiges Vermögen hauptsächlich aus Vermögen im Sinne des § 8 und zu Wohnzwecken vermieteten bebauten Grundstücken besteht und nicht mehr als 25 000 Gulden beträgt, müssen auf Antrag von der Vermögenssteuer freigestellt werden, wenn das für das vergangene Kalenderjahr zu versteuernde Einkommen den Betrag von 2400 Gulden nicht übersteigt.

(3) Die Vorschrift des Absatz 1 und 2 findet im Falle der Steuerpflicht nach § 2 des Gesetzes keine Anwendung.

§ 19.

Die errechnete Steuer ist auf volle durch 40 Pfennige teilbare Beträge nach unten abzurunden.

Veranlagung.

§ 20.

Die Veranlagung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). In den Fällen des § 13 Absatz 2 und 3 wird der Steuerpflichtige vom Beginn des auf den Eintritt der Steuerpflicht oder auf die Erweiterung der Steuerpflicht beginnenden Kalendermonats ab für den Rest des laufenden Veranlagungszeitraumes veranlagt.

§ 21.

(1) Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungszeitraumes, so wird die Steuer nur bis zum Schlusse des Vierteljahres erhoben, in dem die Steuerpflicht wegfällt.

(2) Der Absatz 1 gilt entsprechend:

1. wenn ein unbeschränkt Steuerpflichtiger im Laufe des Veranlagungszeitraumes beschränkt steuerpflichtig wird,
2. wenn und insoweit im Laufe des Veranlagungszeitraumes die beschränkte Steuerpflicht erlischt.'

§ 22.

Das Landessteueramt bestimmt, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet und bis zu welchem Zeitpunkt die Vermögensteuererklärung abzugeben ist.

§ 23.

Über die nach diesem Gesetz zu entrichtende Vermögensteuer erteilt das Steueramt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid.

Steuerentrichtung.

§ 24.

(1) Die festgesetzte Steuerschuld ist in vierteljährlichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu entrichten.

(2) Sofern bei Zustellung des Bescheides einer oder mehrere der vorerwähnten Zahltage verstrichen sind, ist die an diesen Terminen fällig gewesene Steuer binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Die nach Absatz 3 gezahlten Vorauszahlungen werden auf die hiernach zu leistenden Zahlungen angerechnet.

(3) Bis zum Empfang eines Steuerbescheides für das neue Veranlagungsjahr hat der Steuerpflichtige zu den im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der für das vorausgegangene Veranlagungsjahr festgestellten Jahressteuerschuld zu entrichten.

(4) Im Kalenderjahr 1925 ist die Höhe der Vorauszahlungen durch das Landessteueramt unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes und des § 13 des Vermögensteuergesetzes vom 7. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 574) in der Fassung der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1119)) festzustellen.

§ 25.

Wer die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe im ein- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

Schlußbestimmungen.

§ 26.

Das Vermögensteuergesetz vom 7. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 574) in der Fassung der Gesetze vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 730) und 7. September 1923 (Gesetzbl. S. 944), der §§ 7 bis 18 der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1119) und des Gesetzes vom 4. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 458) wird aufgehoben.

Die Veranlagung und die Erhebung der für die Zeit bis zum 31. Dezember 1924 zu entrichtenden Vermögensteuer ist nach Maßgabe der in Absatz 1 erwähnten Gesetze durchzuführen.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft und am 31. Dezember 1925 außer Kraft. Die Veranlagung und Erhebung der Vermögensteuer für 1925 ist indessen nach diesem Gesetz durchzuführen.

§ 28.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 30. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Leske.

37 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 24. 3. 1925.

Artikel I.

Die Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589) in der für Danzig geltenden Fassung (Staatsanzeiger 1920 S. 291; Gesetzbl. 1921 S. 319; Gesetzbl. 1923 S. 1249 und 1279) wird dahin geändert:

1. In § 1 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „fünfzehnhundert Gulden" die Worte „zweitausendvierhundert Gulden".
2. In § 1 Absatz 3 treten an die Stelle der Worte „fünftausend Gulden" die Worte „siebentausendfünfhundert Gulden".

Artikel II.

§ 850 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung in der für Danzig geltenden Fassung (Gesetzbl. 1922 S. 537, 1923 S. 1249) wird dahin geändert, daß anstelle der Worte „fünfzehnhundert Gulden" die Worte „dreitausend Gulden" treten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Soweit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles der in den §§ 1—3 der Verordnung vom 25. Juni 1919 und im § 850 Z. P. O. bezeichneten Forderungen eintritt, findet § 7 Absatz 2 der Verordnung vom 25. Juni 1919 entsprechende Anwendung.

Danzig, den 24. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

38 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über Wochenfürsorge. Vom 27. 3. 1925.

§ 1.

Die Artikel II, III, IV, VI, VII, VIII im Abschnitt B des Gesetzes über Wochenhilfe, Familien- und Wochenfürsorge vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhalten folgende Fassung:

Artikel II.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Gesamteinkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen den Jahresbetrag von eintausendachtzig Gulden nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter achtzehn Jahren um einhundertfünfundzwanzig Gulden.

Artikel III.

Als Wochenfürsorge wird gewährt:

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,

2. ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von vierunddreißig Gulden; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden acht Gulden zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe von fünfundsechzig Pfennig täglich für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen,
4. solange die Wöchnerin das Kind stillt, ein Stillgeld in Höhe von fünfunddreißig Pfennig täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Artikel IV.

Wo nach Gesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß ein Teil des einmaligen Beitrags nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 bis zur Höhe von einundzwanzig Gulden an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen ist. Dieser Betrag muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

Artikel VI.

Gewährt eine Krankenkasse ihren Mitgliedern nach § 195c der Reichsversicherungsordnung bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei, so gilt diese Bestimmung auch für die Wöchnerinnen, denen die Krankenkasse Wochenfürsorge leistet; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach Artikel III Absatz 1 Nr. 2 auf vierzehn Gulden; findet keine Entbindung statt, so ist kein Beitrag zu zahlen.

Artikel VII.

Weigern sich die Ärzte der Krankenkasse, die Behandlung bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden zu den für die Mitglieder oder Familienangehörigen der Kasse geltenden Bedingungen zu übernehmen oder sich im Streitfall dem Spruche eines unter Mitwirkung von Unparteiischen zu gleichen Teilen mit Vertretern der Ärzte und der Krankenkasse besetzten Schiedsamts oder Schiedsgerichts zu unterwerfen, so ermächtigt das Oberversicherungsamt die Krankenkasse auf Antrag, für die Wöchnerin statt dieser Sachleistung einen baren Betrag bis zu vierunddreißig Gulden zu gewähren. Der Senat kann diesen Betrag allgemein anderweit festsetzen.

Artikel VIII.

Die Leistungen der Kasse werden ihr durch den Staat erstattet. Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach Artikel VI der Betrag von vierzehn Gulden. Die Kosten der Sachleistung nach Artikel III Absatz 1 Nr. 1 sind der Kasse in der ihr nachweislich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Senat kann darüber nähere Bestimmungen erlassen, auch einen Pauschbetrag für diese Ersatzleistung festsetzen.

§ 2.

Im Abschnitt C des Gesetzes über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 453) erhält Satz 2 folgende Fassung:

Bis dahin erhalten die zum Bezuge der Wochenhilfe und Wochenfürsorge berechtigten Personen außerdem eine Beihilfe bis zum Betrage von vierunddreißig Gulden für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden.

§ 3.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Für Entbindungsfälle, die vor dem im Absatz 1 genannten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem nach den vorstehenden Vorschriften erhöhten Betrage zu zahlen.

Wöchnerinnen, die erst nach den vorstehenden Bestimmungen als minderbemittelt zu gelten haben, aber vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit. Für Entbindungsfälle, die vor dem im Absatz 1 genannten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem nach diesem Gesetz erhöhten Betrage zu zahlen.

Danzig, den 27. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

39

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 11. 3. 1925.

I. Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird folgendes bestimmt:

1. Die in der Fernsprechordnung aufgeführten Gebühren werden in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Höhe festgesetzt.
2. Im § 17 III hat der letzte Satz zu lauten:
   Wird eine Gesprächsanmeldung auf nachträgliches Verlangen gestrichen oder nachträglich befristet oder wird eine Befristung geändert oder aufgehoben, so ist hierfür eine Gebühr von 0,20 Gulden zu entrichten. Der übrige Teil des Absatzes ist zu streichen.
3. Im § 28 II ist folgender Absatz als vorletzter Absatz einzuschalten:
   Für die Verhängung der Sperre wird eine Gebühr von 3 Gulden erhoben. Die Sperre wird gegebenenfalls gebührenfrei aufgehoben.

II. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen hergestellt worden sind, bis Ende April 1925 auf den 31. März 1925 außerordentlich zu kündigen.

Danzig, den 11. März 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Anlage 1.

Gebührenübersicht.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung v. 9. 1. 23	Bisherige Gebühren		Künftige Gebühren ab 1. 4. 25	
			einmalig G	vierteljährlich G	einmalig G	vierteljährlich G
1	2	3	4	5	6	7
1	Gebühren für Ausnahme-Hauptanschlüsse	§ 4, III Abs. 3				
	a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Anschlußleitung	Ziffer 1				
	bei einem Entfernungsunterschied bis zu 5 Kilometer einschließlich		75,—	—	40,—	—
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschl.		125,—	—	60,—	—
	„ „ „ 15 „ 25 „ „		200,—	—	100,—	—
	b) Zuschlag für die Instandhaltung der innerhalb des 5-Kilometer-Kreises mehr herzustellenden Leitungsstrecke	„ 2				
	für je 100 Meter		—	2,50	—	2,50
	c) Zuschlag zur Ortsgesprächsgebühr	„ 3				
	bei Entfernungen					
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer		0,20	—	0,10	—
	„ „ „ 15 „ 25 „		0,40	—	0,20	—
2	Gebühren f. posteigene Nebenstellenanlagen	§ 5, III A				
	a) Nebenstelle mit gewöhnlichem Apparat usw.	Ziffer 1 a	—	7,50	—	7,50
	b) „ „ Mehrfachanschlußapparat	„ 1 b				
	für 2 Leitungen		—	12,50	—	12,—
	„ 3 „		—	15,—	—	15,—
	c) für je 100 Meter Anschlußleitung	„ 2	—	2,50	—	2,50
	d) für jedes belegte Anschlußorgan					
	bei Handbetrieb	„ 3 a	—	2,50	—	2,50
	bei Selbstanschlußbetrieb	„ 3 b	—	18,75	—	9,—
	e) für jede Hauptstelle mit Reihenapparat	„ 4 a	—	18,75	—	15,—
	f) „ „ Nebenstelle „ „	„ 4 b				
	für 1 Amtsleitung		—	22,50	—	20,—
	„ 2 Amtsleitungen		—	27,50	—	25,—
	„ 3 „		—	35,—	—	30,—
	„ 4 bis 6 Amtsleitungen		—	45,—	—	40,—
	g) für 10 Meter Leitungskabel bei Reihenapparaten	„ 4 c				
	für 1 Amtsleitung		—	2,50	—	1,50
	„ 2 Amtsleitungen		—	für jede	—	2,—
	„ 3 „		—	Amts-	—	2,50
	„ 4 „		—	leitung	—	}
	„ 5 „		—	mehr	—	} 3,—
	„ 6 „		—	1,25	—	}
	h) Zuschlag für jede durch einen Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat belegte Linienwählerleitung einer Reihenanlage	„ 4 d	—	2,50	—	2,—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung v. 9. 1. 23	Bisherige Gebühren einmalig G	Bisherige Gebühren vierteljährlich G	Künftige Gebühren ab 1. 4. 25 einmalig G	Künftige Gebühren ab 1. 4. 25 vierteljährlich G
1	2	3	4	5	6	7
(2)	i) Zuschlag für die Nebenstelle eines Dritten . .	Ziffer 5	—	2,50	—	2,50
	j) Zuschlag für die Benutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Hausstellen	„ 6	—	2,50	—	2,50
3	Gebühren für private Nebenstellenanlagen	§ 5, III C				
	für jeden privaten Nebenanschluß	Ziffer 1	—	2,50	—	3,—
4	Gebühren für Ausnahme-Nebenanschlüsse	§ 5, IV Abs. 4				
	a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Nebenanschlußleitung	Ziffer 1				
	bei einer Entfernung bis zu 5 Kilometer einschließlich		75,—	—	40,—	—
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer		125,—	—	60,—	—
	„ „ „ 15 Kilometer		200,—	—	100,—	—
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren bei Entfernungen					
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschl.	„ 2	—	150,—	—	150,—
	„ „ „ 15 „ 25 „ „		—	600,—	—	600,—
5	Gebühren für Querverbindungen	§ 6, V				
	a) Pauschbetrag für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei post- und teilnehmereigenen Querverbindungen	Ziffer 1	—	75,—	—	75,—
	b) für die Instandhaltung posteigener Querverbindungsleitungen für je 100 Meter . .	„ 2 a	—	2,50	—	2,50
	c) Zuschlag für die Mitbenutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Hausstellen über die Querverbindung . . .	„ 4 a	—	2,50	—	2,50
6	Gebühren für Ausnahme-Querverbindungen	§ 6, VI Abs. 3				
	a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Querverbindungsleitung bei einer Entfernung	Ziffer 1				
	bis zu 5 Kilometer einschließlich		75,—	—	40,—	—
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer . . .		125,—	—	60,—	—
	„ „ „ 15 „ 50 „ . . .		200,—	—	100,—	—
	„ „ „ 50 Kilometer		375,—	—	160,—	—
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren bei Entfernungen	„ 2				
	bis zu 15 Kilometer einschließlich		—	150,—	—	150,—
	von mehr als 15 bis 25 Kilometer . .		—	600,—	—	600,—
	„ „ „ 25 „ 50 „ . .		—	3500,—	—	2500,—
	„ „ „ 50 „ 100 „ . .		—	7000,—	—	5000,—
	„ „ „ 100 „ 200 „ . .		—	—	—	—
	„ „ „ 200 „ 300 „ . .		—	—	—	—
	über 300 Kilometer für je 100 Kilometer mehr		—	—	—	—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung v. 9. 1. 23	Bisherige Gebühren		Künftige Gebühren ab 1. 4. 25	
			einmalig G	vierteljährlich G	einmalig G	vierteljährlich G
1	2	3	4	5	6	7
7	Gebühren für posteigene Anschlußdosen	§ 7, VA				
	a) für jede Anschlußdose	Ziffer 1	—	1,50	—	1,—
	b) „ je 100 Meter Anschlußdosenlinie	„ 2	—	2,50	—	2,50
	c) „ jeden tragbaren Apparat	„ 3	—	10,—	—	10,—
8	Gebühren für posteigene Zusatzeinrichtungen	§ 8, VA Abs. 1				
	a) für einen Wechselschalter	Ziffer 1	—	1,50	—	1,—
	b) „ „ zweiten Fernhörer	„ 2	—	1,50	—	1,—
	c) „ „ Kopffernhörer	„ 3	—	2,50	—	2,—
	d) „ „ zweiten Sprechapparat	„ 4	—	7,50	—	7,50
	e) „ ein Brustmikrophon usw.	„ 5	—	7,50	—	7,50
	f) „ eine 2. Hörvorrichtung an Kopffernhörern	„ 6	—	1,50	—	1,—
	g) „ einen Handapparat	„ 7	—	3,75	—	3,75
	h) „ einen kleinen Wecker	„ 8	—	2,50	—	2,—
	i) „ einen großen Wecker	„ 9	—	3,75	—	3,75
	j) „ eine Fallscheibe	„ 10	—	2,50	—	2,—
	k) „ einen besonderen Kurbelinduktor	„ 11	—	3,75	—	3,75
	l) „ eine Rufstromeinrichtung	„ 12	—	18,75	—	10,—
	m) „ einen Ticker usw.	„ 13	—	5,—	—	3,75
	n) „ einen Summer	—	—	5,—	—	2,50
	o) „ Mithörvorrichtungen	„ 14	—	2,50	—	2,50
	p) „ jedes Meter Leitungsschnur, soweit die Länge 2 Meter übersteigt, für je 5 Adern	„ 15	—	0,75	—	1,—
9	Einrichtungsgebühren	§ 9 (Abs. 2)				
	a) für die Einführung jeder Doppelleitung	Ziffer 1	40,—	—	40,—	—
	b) „ jeden Hauptanschluß	„ 2	150,—	—	100,—	—
	c) „ jede Nebenstelle	„ 3 a	150,—	—	100,—	—
	d) „ jedes belegte Anschlußorgan	„ 3 b				
	bei Handbetrieb		75,—	—	50,—	—
	bei Selbstanschlußbetrieb		—	—	160,—	—
	e) „ jeden Mehrfachanschlußapparat					
	für 2 Leitungen	„ 4 a	75,—	—	50,—	—
	für 3 Leitungen	„ 4 b	150,—	—	80,—	—
	f) bei Reihenanlagen	Ziffer 5 a u. b *)				
	außer den Gebühren zu § 9 (Abs 2) Ziffer 2 oder 3a					
	für jeden Reihenapparat					
	für 1 Amtsleitung		—	—	90,—	—
	„ 2 Amtsleitungen		—	—	125,—	—
	„ 3 Amtsleitungen		—	—	165,—	—
	„ 4 bis 6 Amtsleitungen		—	—	275,—	—

*) Einmalige Gebühren für Amtstasten je 30,— G, Linienwähl ,— G fallen künftig weg.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung v. 9. 1. 23	Bisherige Gebühren		Künftige Gebühren ab 1. 4. 25	
			einmalig G	vierteljährlich G	einmalig G	vierteljährlich G
1	2	3	4	5	6	7
(9)	g) für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschlußorgan	§ 9 (Abs. 2) Ziffer 6				
	bei Handbetrieb		75,—	—	50,—	—
	bei Selbstanschlußbetrieb		—	—	160,—	—
	h) für jede Anschlußdose	„ 7	15,—	—	20,—	—
	i) „ einen Wechselschalter (mit 2 Doppelkontakten)	„ 8	15,—	—	10,—	—
	„ einen zweiten Fernhörer gewöhnlicher Art		15,—	—	20,—	—
	„ einen Kopffernhörer		15,—	—	20,—	—
	„ einen zweiten Sprechapparat gewöhnl. Art		150,—	—	100,—	—
	„ ein Brustmikrophon mit Kopffernhörern		15,—	—	40,—	—
	„ eine zweite Hörvorrichtung an Kopffernhörern		—	—	20,—	—
	„ einen Handapparat		15,—	—	25,—	—
	„ einen kleinen Wecker		40,—	—	20,—	—
	„ einen großen Wecker		40,—	—	40,—	—
	„ eine Fallscheibe		15,—	—	20,—	—
	„ einen besonderen Kurbelinduktor		15,—	—	40,—	—
	„ eine Rufstromeinrichtung		40,—	—	80,—	—
	„ einen Ticker		40,—	—	25,—	—
	„ einen Summer		40,—	—	20,—	—
	„ eine Mithörvorrichtung		40,—	—	20,—	—
	„ jedes Meter Leitungsschnur, soweit die Länge 2 Meter übersteigt, für je 5 Adern		—	—	1,—	—
10	Zuschlag für je 100 Meter Hauptanschlußleitung außerhalb des 5-Kilometer-Kreises	§ 10, 1	—	2,50	—	2,50
11	Für Zurückziehung eines Antrags auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen mindestens	§ 12, 1	3,—	—	3,—	—
12	Gebühr für jede genehmigungspflichtige Übertragung	§ 13, V Abs. 3	15,—	—	15,—	—
13	Für Zurückziehung eines Antrags auf Verlegung usw. von Fernsprecheinrichtungen mindestens . .	§ 13, VII	3,—	—	3,—	—
14	Gebühr für gebührenpflichtige Druckzeilen im amtlichen Fernsprechbuch bei einer Auflage bis 100 000 Stück	§ 14, III Abs. 1	5,—	—	5,—	—
15	Zu gewährleistende Mindesteinnahme für eine gemeindliche öffentliche Sprechstelle	§ 15, II Abs. 1 Ziffer 3	10,— monatlich	—	10,— monatlich	—
16	Bescheinigung über bezahlte Gebühren für Benutzung öffentlicher Sprechstellen	§ 15, IV	0,20	—	0,20	—
17	Gebühr für Vortragsanmeldungen	§ 17, II Abs. 3	0,40	—	0,20	—
18	Gebühr für Auskünfte über Gesprächsanmeldungen	§ 17, II Abs. 4 Ziffer 3	0,40	—	0,20	—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung v. 9. 1. 23	Bisherige Gebühren		Künftige Gebühren ab 1. 4. 25	
			einmalig G	vierteljährlich G	einmalig G	vierteljährlich G
1	2	3	4	5	6	7
19	Gebühr für die Streichung einer Gesprächsanmeldung	§ 17, III Abs. 2 Satz 4	0,40	—	0,20	—
20	Gebühr für nachträgliche Befristung einer Gesprächsanmeldung	§ 17, III Abs. 2 letzter Satz	0,40	—	0,20	—
21	Gebühr für ein nichtdringendes Vororts- oder Bezirksgespräch		—	—	—	—
22	Gebühren für XP-Gespräche	§ 19, I Ziffer 4				
	a) für die Benachrichtigung usw. einer Person	Satz 1	0,80	—	0,80	—
	b) für die Benachrichtigung usw. mehrerer Personen für jede weitere Person	„ 2	0,40	—	0,40	—
	c) für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden	„ 3				
	im Fernverkehr		0,80	—	0,80	—
	im Ortsverkehr		0,40	—	0,40	—
23	Gebühren für N-Gespräche	§ 19, III Ziffer 3				
	a) für die Weitergabe der Nachricht an eine Person	Satz 1	0,80	—	0,80	—
	b) für die Weitergabe an mehrere Personen für jede weitere Person	„ 2	0,40	—	0,40	—
24	Gebühren für Dauerverbindungen	§ 21, IV Abs. 1 Ziffer 1				
	a) bei Verbindungen zweier Teilnehmersprechstellen desselben Ortsnetzes für jede Dienstpause	Buchstabe a	0,75	—	0,75	—
	b) bei Verbindung einer Teilnehmersprechstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes für jede Zusammenschaltung	„ b	0,25	—	0,25	—
	c) bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze für jede Zusammenschaltung	„ c	0,25	—	0,25	—
25	Unfallmeldegebühr	§ 22, III Ziffer 1 Abs. 1	0,75	—	1,50	—
26	Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldedienst	§ 22, III Ziffer 2	—	2,50	—	2,50
27	Gebühr für die Niederschrift eines durch Fernsprecher aufgenommenen Telegramms für das Wort	§ 23, II	0,02	—	0,02	—
28	Gebühr für die Übermittlung					
	a) der Wettervorhersage	§ 23, IV Abs. 2				
	bei regelmäßiger Übermittlung monatlich	Ziffer 1	—	5,— monatlich	—	10,— monatlich
	bei Einzelanfrage		0,20	—	0,40	—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung v. 9. 1. 23	Bisherige Gebühren einmalig G	Bisherige Gebühren vierteljährlich G	Künftige Gebühren ab 1. 4. 25 einmalig G	Künftige Gebühren ab 1. 4. 25 vierteljährlich G
1	2	3	4	5	6	7
(28)	b) der Tageszeit					
	bei regelmäßiger Übermittlung monatlich . .	Ziffer 2	—	5,— monatlich	—	5,— monatlich
	bei Einzelanfrage		0,20	—	0,20	—
29	Gebühren für Nebentelegraphen	§ 24, I Ziffer 3				
	a) für jeden Hughesapparat	Buchstaben	Wie 59	300,—	2500,—	300,—
	„ „ Morseapparat	a u. b	Abs. 1	40,—	500,—	40,—
	„ „ Ferndrucker		Ziffer 1, 3 a u. 8	30,—	*)	30,—
	„ je 100 Meter Leitung			2,50	—	2,50
	b) für die Aufnahme eines Telegramms für das Wort	„ c	0,03	—	0,02	—
30	Gebühren für besondere Telegraphen	§ 24, II Ziffer 3				
	a) Kostenzuschuß für die Leitung für je 100 Meter bei einer Entfernung					
	bis zu 5 Kilometer einschließlich	Buchstabe a	40,—	—	30,—	—
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich	Abs. 1	60,—	—	45,—	—
	„ „ „ 15 „ 50 „ „		100,—	—	75,—	—
	„ „ „ 50 Kilometer		200,—	—	120,—	—
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Telegraphen- und Fernsprechgebühren	§ 24, II Ziffer 3				
	bei einer Entfernung					
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich	Buchstabe b	150,—	—	150,—	—
	„ „ „ 15 „ 25 „ „		600,—	—	600,—	—
	„ „ „ 25 „ 50 „ „		3500,—	—	2500,—	—
	„ „ „ 50 „ 100 „ „		7000,—	—	5000,—	—
	„ „ „ 100 „ 200 „ „		—	—	—	—
	„ „ „ 200 „ 300 „ „		—	—	—	—
	über 300 Kilometer für je 100 Kilometer mehr		—	—	—	—
31	Gebühr für einen unbegründeten Antrag auf Erstattung von Fernsprechgebühren	§ 25, III Abs. 1	0,50	—	0,50	—
32	Für die Zurückziehung einer Kündigung mindestens	§ 27, I	3,—	—	3,—	—
33	Für die Verhängung einer Sperre (neue Gebühr)	§ 28, II Abs. 2	—	—	3,—	—

*) Wie § 9 Abs. 1 Ziffer 1, 3 a und 8.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

